

Inhalt (mit Verlinkung)

Bundeskabinett beschließt Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz	1
Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation - Erneute Antragstellung für das Haushaltsjahr 2023.....	2
Anhörung zum Disziplinargesetz im Innenausschuss des Bundestages	5
Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten	6

vbob Homepage 17.07.2023

Bundeskabinett beschließt Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz



Der vbob Gewerkschaft Bundesbeschäftigte begrüßt ausdrücklich die geforderte Übertragung des Tarifabschlusses vom vergangenen April auf die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes und fordert von der Bundesregierung zügige Abschlagszahlungen.



Als Ausgleich für die gestiegene Inflation sollen Bundesbeamtinnen und -beamte für den Monat Juni eine einmalige Sonderzahlung von 1240 Euro und dann für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro erhalten. Insgesamt wird damit für Vollzeitbeschäftigte eine abgabenfreie Inflationsprämie von 3.000 Euro gewährt. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger werden entsprechend dem persönlichen Ruhegehaltssatz sowie gegebenenfalls dem Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung einbezogen.

Im Jahr 2024 ist zum 1. März eine Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach Maßgabe eines Sockelbetrags in Höhe von 200 Euro und einer darauf aufsetzenden Linearanpassung von 5,3 Prozent vorgesehen.

Nach der parlamentarischen Sommerpause wird der Gesetzentwurf im Bundestag beraten. Der vbob wird sich auch im Bundestag weiterhin für die mit der Polizeizulage vergleichbare Ruhegehaltfähigkeit der Sicherheitszulage einsetzen.

Kritisiert wird zudem, dass die in Elternzeit befindlichen Beamtinnen und Beamten die Inflationsausgleichsprämie nur dann bekommen sollen, wenn sie Anspruch auf Dienstbezüge haben. In Teilzeit beschäftigte Beamtinnen und Beamten sollen die Prämie ebenfalls – wie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – nur anteilig erhalten. Beide Personengruppen seien jedoch in gleicher Weise von den gestiegenen Lebenshaltungskosten wie alle anderen Beamtinnen und Beamte.

vbob Homepage und Mitteilung 08.06.2023

Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation - Erneute Antragstellung für das Haushaltsjahr 2023



Foto: thingamajiggs/stock.adobe.com



Wie berichtet, hat das Bundesverfassungsgericht mit zwei Beschlüssen vom 4. Mai 2020 festgestellt, dass die „Grundbesoldung“ im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 und die Besoldung ab dem dritten Kind in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen waren.

Über Inhalt, Gegenstand und Reichweite beider Verfahren wurde in den letzten Jahren umfangreich berichtet.

Zwischenzeitlich haben zahlreiche Länder diese Rechtsprechung umgesetzt bzw. entsprechende Gesetzentwürfe auf den Weg gebracht. Diese sehen überwiegend die Streichung der untersten Besoldungsgruppe und/oder Eingangsstufe, die Erhöhung der familienbezogenen Bestandteile bzw. die Einführung eines Familienergänzungszuschlags oder die Erhöhung der Sonderzahlung vor. Geregelt ist zudem, dass diejenigen Beamtinnen und Beamten eine Nachzahlung erhalten, die ihre Ansprüche jeweils im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht haben bzw. in den Fällen, in denen der Dienstherr auf eine wiederholte jährliche Antragsstellung bzw. Widerspruchserhebung im jeweiligen Haushaltsjahr verzichtet hatte.

Der Bund hat bislang noch keinen Gesetzentwurf vorgelegt, da die ursprünglich im Rahmen des BBVAnpG 2021/2022 erarbeitete Umsetzung nicht vollendet werden konnte.

Der vbob stellt seinen Mitgliedern (Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern) einen Musterantrag/Widerspruch „Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation“ zur Verfügung. Dieser kann in der Bundesgeschäftsstelle als Worddokument angefordert werden. Dadurch soll unseren Mitgliedern erneut ermöglicht werden, **eigenständig ihre Rechte bei ihren Dienstherrn noch im laufenden Haushaltsjahr 2023** geltend zu machen. Eine Rechtsschutzgewährung durch den dbb erfolgt - wie in den vergangenen Jahren - nicht.



Absender

Mustertext Widerspruch gegen Besoldung

An die
zuständige Bezügestelle (bitte individuell anpassen)

Datum

Personalnummer:

Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Erhalt einer jeweils amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.:2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seiner Entscheidung vom 04. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richtern in Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert. Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben.

Den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben ist der Besoldungsgeber Bund auch in 2023 bislang nicht nachgekommen.

Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung nicht ausreichend ist, sodass ich gegen diese

Widerspruch einlege und beantrage,

mir eine amtsangemessene Besoldung zu gewähren, die den in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 sowie aus dem Jahr 2020 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.

(Optional:

Die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung für diese(s) Kind(er), die den im Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 4. Mai 2020 (2 BvL6/17 u.a.) festgelegten Grundsätzen entspricht.)

Gleichzeitig bitte ich bis zur verfassungsgemäßen Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir das zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen



vbob Homepage und Mitteilung 12.06.2023

Anhörung zum Disziplinalgesetz im Innenausschuss des Bundestages



Heute fand die Anhörung zum neuen Bundesdisziplinalgesetz im Innenausschuss des Deutschen Bundestages statt. Für den dbb war der stellvertretende Bundesvorsitzende Heiko Teggatz als Experte eingeladen. Auch vbob Bundesvorsitzender Frank Gehlen nahm an der Anhörung vor Ort teil. Der vbob hatte sich mit seiner Stellungnahme bereits bei der Anhörung im Bundesministerium des Inneren deutlich gegen das neue Disziplinarrecht geäußert. Für die geplante drastische Änderung des Rechts gebe es keinen nachvollziehbaren Grund, auch die Zahlen sprächen deutlich gegen ein Gesetzesvorhaben.

Laut der Gesetzesbegründung gab es 2021 nur 373 Disziplinarmaßnahmen, gleichbedeutend mit 0,2 Prozent der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten. Die Anzahl der Disziplinarverfahren im gleichen Zeitraum betraf 25 Fälle oder 0,01 Prozent der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten. Es ist anzunehmen, dass es hier nicht ausschließlich um verfassungsfeindliche Handlungen ging, denn Disziplinarverfahren können auch wegen anderem Fehlverhalten eingeleitet werden. Teggatz in der Anhörung: „Selbstverständlich müssen wir mit allen Mitteln gegen Verfassungsfeindlichkeit vorgehen, diese Gesetzesänderung damit zu begründen, ist jedoch fernab der Realität.“

Neben Aussagen zu Rechtsförmlichkeit des Gesetzentwurfes durch geladene Rechtsanwälte wurde durch die Fraktion Bündnis90/Die Grünen das Thema der Versorgungsempfänger besonders thematisiert. Die FDP schloss sich den Überlegungen an. Danach solle insbesondere auch die Verfassungstreue pensionierter Beamtinnen und Beamten mit entsprechenden Konsequenzen in den Blick genommen werden.



Gehlen: „Ausschließlich die geladenen Gewerkschaften sind auf die Belange der Betroffenen sowie der Beschäftigten, die bei den Ermittlungen beteiligt sind, eingegangen. Das zeigt mir, wie wichtig die Aufgabe der Gewerkschaften für die Beschäftigten der Bundesverwaltung, auch gegenüber dem Deutschen Bundestag, ist.

Nun bleibt abzuwarten, inwieweit der Spruch: Ein Gesetz verlässt den Bundestag nie wie es eingebracht wurde ernst zu nehmen ist. Wir werden für Sie am Ball bleiben.

vbob Homepage und Mitteilung 07.06.2023

Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten



Zurzeit häufen sich die Nachfragen von vbob Mitgliedern sowie Kolleginnen und Kollegen in den derzeit zahlreichen Personalversammlungen der Bundesbehörden nach dem Zeitpunkt der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Bundesbeamtinnen und –beamten.

Bundesvorsitzender Frank Gehlen erklärt dazu, dass nach seinen Informationen der dazu erforderliche Gesetzentwurf zeitnah in die Ressortabstimmung gehen wird. Auch wenn bei Gesetzesvorhaben - in diesem Fall dem notwendigen „Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz“ - nach Ressortabstimmung ein Kabinettsbeschluss und die Einbringung und Verabschiedung im parlamentarischen Verfahren zwingend vorgeschrieben ist, so bedeutet die von Bundesinnenministerin Faeser zugesagte zeit- und wirkungsgleiche Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten, dass nach entsprechender parlamentarischer Befassung mit der Umsetzung und Auszahlung gerechnet werden kann.



Das bedeutet, dass selbst wenn es beispielsweise erst im September zur Umsetzung käme, rückwirkend die gleichen Bedingungen der Höhe und des Zeitpunktes nach für die Zahlung der Inflationsausgleichsbeträge, wie sie im dazu geschlossenen Tarifvertrag vereinbart wurden, auch für die Beamtinnen und Beamten gelten werden.

Gehlen weiter: Auch für die Erhöhung der Bezüge ab März 2024 gelten die gleichen Bedingungen. Um monatlich 200 Euro erhöhen sich die Bezüge und darauf gerechnet kommt dann die prozentuale Erhöhung. Höchstwahrscheinlich wird es für die Beamtinnen und Beamten wiederum eine Reduktion um 0,2% aufgrund der Zuführung in die Versorgungsrücklage geben. Also statt 5,5% nur 5,3% aufgerechnet.

Die Tatsache, dass man darüber öffentlich nicht viel hört, darf nicht als Untätigkeit der Arbeitsebene des BMI gewertet werden, sondern ist nach unseren Informationen den Abstimmungsprozessen der Koalition geschuldet.

